

## **Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Gnoien**

Diese Lesefassung beinhaltet folgende Änderungen:

- **Erste** Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Gnoien vom 22.12.2009
- **Zweite** Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Gnoien vom 18.12.2015

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2006 (GVOBl. M-V S. 194), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), des § 14 Abs. 1, 2 und 5 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 03. Juli 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.6.2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 484), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.08.1998 (BGBl. I S. 2432) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Gnoien am 08.11.2006 folgende Satzung erlassen:

### **I. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Friedhofszweck**

- (1) Die Friedhöfe in Gnoien und Dölitz sind Einrichtungen der Stadt Gnoien. Zur Erledigung der mit dieser Einrichtung zusammenhängenden Angelegenheiten bedient sich die Stadt Gnoien der Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung von Personen, die bei ihrem Tod ihren Wohnsitz in der Stadt Gnoien und den dazugehörigen Ortsteilen hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besitzen.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

#### **§ 2 Schließung und Entwidmung**

- (1) Die Friedhöfe oder Friedhofsteile können aus einem wichtigen öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung eines Friedhofsteiles das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte kostenlos zur Verfügung gestellt.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhe- bzw. Nutzungsfrist noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Umbettungen werden den Angehörigen der Grabstätten Bestatteten sowie den Nutzungsberechtigten mindestens einen Monat vorher mitgeteilt soweit deren Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf dessen Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 3 Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Die Friedhöfe sind während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Besuchszeiten werden an den Eingängen bekannt gegeben.

(2) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(3) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

(4) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art -ausgenommen Kinderwagen, Rollstühlen und Handwagen sowie Fahrzeuge im Auftrag der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden - zu befahren,

b) in der Nähe einer Bestattungsfeier Arbeiten auszuführen,

c) das Verteilen von Druckschriften, mit Ausnahme der Druckschriften, die im Rahmen von Bestattungsfeiern üblich sind,

d) Abraum und Kehricht außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,

e) Grabstätten und die Friedhofsanlagen und Einrichtungen außerhalb der Wege unberechtigt zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,

f) das Führen von Hunden ohne Leine,

g) das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,

h) an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen,

i) Lärmen und Spielen auf dem Friedhof.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern u.a. nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

### **§ 4 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof**

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die ihrem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.

(4) Unbeschadet § 3 Abs. 4 Buchst. b) dürfen gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. Während der Dauer einer in der Nähe stattfindenden Beerdigung sind gewerbliche Arbeiten zu unterbrechen.

(5) Die für die Arbeit erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur ausnahmsweise und nur in Absprache mit der Friedhofsverwaltung gelagert werden. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(6) Gewerbetreibende, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 3-5 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

### **III. Bestattungsvorschriften**

#### **§ 5 Allgemeines**

(1) Die Bestattung ist unverzüglich unter Beifügung der notwendigen Unterlagen bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Bei im Voraus erworbenen Wahlgrabstätten ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(2) Die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit dem Anmeldenden Grabstelle und Zeit der Bestattung fest unter Berücksichtigung der erlassenen Maßgaben. Die Bestattungen erfolgen von Montag bis Samstag.

#### **§ 6 Ausheben und Schließen der Gräber**

(1) Die Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und geschlossen werden, die mit dieser Aufgabe von den Angehörigen der/des Verstorbenen mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung beauftragt sind.

(2) Die beim Ausheben einer Grabstätte aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, die Gesamttiefe soll 1,80 m betragen. Die Tiefe bis zur Oberkante der Urne beträgt mindestens 0,65 m.

(5) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben des Grabes entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber, Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstandenen Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

### **§ 7 Ruhezeit**

(1) Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 25 Jahre, für Urnenbestattungen und bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.

(2) Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit mit nur einer Leiche belegt werden.

(3) Die Gräber Gefallener und verstorbener Kriegsgefangener sowie unter Kriegseinwirkungen verstorbener ausländischer Zivilpersonen haben entsprechend des Genfer Abkommens zum Schutz von Kriegsoptionen vom 12. August 1949 dauerndes Ruherecht. Sofern die Pflege der Grabstätten nicht durch Privatpersonen erfolgt, wird sie von der Friedhofsverwaltung durchgeführt.

(4) Für die Beisetzung von Ascheurnen in belegten Gräbern gelten besondere Bestimmungen:

a) Je Grab dürfen maximal 2 Urnen beigesetzt werden.

b) Wird die Liegezeit der Grabstelle durch Urnenbeisetzung überschritten, ist die hinzukommende Liegezeit zu bezahlen.

c) Bei Reihengräbern darf durch die Urnenbeisetzung die Liegezeit nicht überschritten werden.

### **§ 8 Umbettungen**

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Abgesehen von einer gerichtlich angeordneten Ausgrabung bedürfen Umbettungen unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit kann eine Umbettung in belegte Grabstätten nur mit der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung erfolgen.

(4) Umbettungen aus Erd- und Urnengrabstätten bedürfen eines Antrages. Bei Umbettungen ist der jeweilige Nutzungsberechtigte antragsberechtigt.

(5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller, außer in den Fällen nach § 2 Abs. 3 zu tragen

(6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 9 Allgemeines**

(1) Die Grabstätten bleiben im Eigentum der Stadt Gnoien. An ihnen können Rechte nur nach Maßgabe dieser Satzung und der Gebührenordnung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Erdbestattungsgräber mit max. 2 Urnen
- b) Kindergrabstätten
- c) Urnengrabstätten für max. 2 Urnen
- d) Urnengrabstätten für max. 4 Urnen
- e) Rasengrabstätten für Erdbestattungen und max. 1 Urne
- f) Rasenurnengrabstätten für max. 4 Urnen
- g) Urnengemeinschaftsanlage mit Namenstafel
- h) Urnengemeinschaftsanlage ohne Namenstafel
- i) Aschestreufeld

(3) Die Grabstätten haben mindestens folgende Größe bei Erdbestattungen

a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:

Länge: 120 cm

Breite: 60 cm

b) für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an:

Länge: 220 cm

Breite: 90 cm

c) für Urnen:

Länge: 50 cm

Breite: 50 cm

(4) Werden Urnen in besonderen Feldern beigesetzt, so ist für ein Urnengrab ein Platz von 1 m Breite und 1 m Länge vorzusehen. Unter Beachtung der Nutzungsdauer können zwei Urnen darauf beigesetzt werden.

### **§ 10 Erdbestattungsgrabstätten**

(1) Erdbestattungsgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach oder an nächst freier Stelle abgegeben werden. Sie werden für die Dauer der Ruhezeit (§ 7) überlassen. Die Ruhezeit kann verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Erdbestattungsgräber, deren Ruhezeit abgelaufen ist, wird sechs Monate vorher in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Nicht entfernte Grabmale und sonstige Ausstattungsgegenstände gehen nach dieser Zeit ohne Entschädigung in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

### **§ 11 Rasengrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen**

- (1) Rasengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen an denen das Nutzungsrecht auf Wunsch einzeln (Einzelgrab) oder zu mehreren nebeneinander (Familiengrab) und max. einer Urne für eine Nutzungszeit von mindestens 25 Jahre vergeben wird. Rasenurnengrabstätten sind Grabstätten für Urnen bis zu max. vier Urnen, die für eine Nutzungszeit von 20 Jahren vergeben werden. Die Lage der Erdbestattungsgrabstätten wird im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt. Vor Inkrafttreten dieser Satzung verliehene Nutzungsrechte bleiben hiervon unberührt.
- (2) Das Nutzungsrecht wird nicht an Dritte übertragen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Das Nutzungsrecht ist vererblich, aber unteilbar. Tritt der Erbfall ein und ist der Rechtsnachfolger für das Nutzungsrecht an dem Wahlgrab unter mehreren Miterben nicht festgelegt, so bestimmen die Miterben innerhalb eines Jahres, spätestens aber vor der nächsten Benutzung, den Nutzungsberechtigten. Solange der Berechtigte noch nicht feststeht, kann der Inhaber der Verleihungsurkunde als berechtigt angesehen werden.
- (4) Der neue Nutzungsberechtigte hat nach Feststellung seiner Nutzungsberechtigung unverzüglich die ordnungsgemäße Umschreibung auf seinen Namen zu beantragen.
- (5) Kann unter mehreren Erben eine Einigung über den Berechtigten nicht erzielt werden, so ist - falls ein Rechtsstreit zwischen den Erben nicht in Betracht kommt - die Friedhofsverwaltung berechtigt, diesen endgültig zu bestimmen.
- (6) Hinterlässt der Nutzungsberechtigte keine Erben, fällt die Grabstätte an den Eigentümer zurück.
- (7) Angehörigen der Verstorbenen darf bei einem Wechsel des Berechtigten der Zutritt zu der Grabstätte und die Pflege derselben nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht geändert oder gestört werden.
- (8) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr jeweils um eine weitere Nutzungszeit verlängert werden.
- (9) Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit (§ 7) überschritten, so ist vor der Beisetzung das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit für sämtliche Grabbreiten zu verlängern.

## **§ 12 Urnengrabstätten**

- (1) In Urnengrabstätten können je ausgewählter Grabstätte bis zu zwei Urnen oder bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
- (2) Werden Ascheurnen in einem belegten Erdgrab beigesetzt, so gilt § 11 Abs. 9.
- (3) Für die Aufnahme einer Urne in einer belegten Grabstelle wird eine besondere Gebühr erhoben.
- (4) Soweit sich nicht aus dieser Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, finden die Vorschriften über Erd- und Urnengrabstätten entsprechende Anwendung.

(5) Urnengemeinschaftsanlage

5.1. In der Urnengemeinschaftsanlage werden Urnen in würdiger Weise von der Friedhofsverwaltung beigesetzt.

5.2. Die Beisetzung kann unter Ausschluss der Angehörigen und der Öffentlichkeit erfolgen.

5.3. Blumen und Kränze werden nach der Trauerfeier niedergelegt. Schleifen werden von der Friedhofsverwaltung entfernt.

5.4. Der Zahlungspflichtige erhält eine schriftliche Mitteilung über die durchgeführte Beisetzung der Urne in der Urnengemeinschaftsanlage.

5.5. Blumen für die / den Verstorbene(n) können an einem hierfür vorgesehenen Platz niedergelegt werden.

5.6. Die Lage der Urne kann bekannt gegeben.

5.7. Es besteht die Möglichkeit, die Namenstafel vor der Urnengemeinschaftsanlage zu nutzen.

(6) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes für ein Urnengrab ist durch die Friedhofsverwaltung die Asche anonym beizusetzen. Die Urne ist zu beseitigen. Auf Wunsch der Angehörigen kann ihnen die leere Urne übergeben werden. Das ist in einem Protokoll festzuhalten.

(7) Ein Aschestreufeld ist eine Rasenfläche, die Besuchern und Angehörige nicht betreten sollten. Das Ausstreuen der Asche darf nur durch das Bestattungsunternehmen oder Friedhofspersonal vorgenommen werden. Angehörige entscheiden ob sie dabei anwesend sein möchten.

## **V. Gestaltung der Grabstätten**

### **§ 13 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze**

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen Teilen und seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann besondere Gestaltungsrichtlinien für einzelne Grabfelder über Werkstoffe, Maße und Bearbeitung der Grabmale und über die Bepflanzung der Grabstätten erlassen.

(3) Bei der Anlieferung von Grabmalen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen. Die Friedhofsverwaltung muss die Möglichkeit haben, die Grabmale vor ihrer Aufstellung auf dem Friedhof zu überprüfen.

(4) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(5) Rasengrabstätten und Erdgrabstätten sind Grabstätten, die nur mit Rasen angelegt sind. Sie werden für die Nutzungszeit von 25 Jahren von der Friedhofsverwaltung gepflegt. Rasengräber und Erdgrabstätten sind einstellig.

(6) Blumen für Verstorbene dürfen nur am Rande des Aschestreufeldes niedergelegt werden.

## **VI. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen**

## **§ 14 Mindeststärke der Grabmale**

Die Mindeststärke der Grabmale beträgt

- ab 0,40 m bis 1,00 m Höhe 0,14 m;
- ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m und
- ab 1,50 m Höhe 0,18 m.

Für die Rasengrabstätten sind ausschließlich stehende Grabplatten, deren Breite max. 0,45 m und deren Tiefe max. 0,45 m betragen darf, zulässig.

## **§ 15 Zustimmungserfordernis**

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und sonstiger baulicher Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Dem Antrag ist der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung zweifach beizufügen. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und Symbole im Maßstab 1 : 1 zweifach vorzulegen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.

## **§ 16 Fundamentierung und Befestigung**

(1) Die Grabmale dürfen nur von Steinmetz- und Steinbildhauerbetrieben errichtet werden. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann prüfen lassen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

## **§ 17 Unterhaltung**

(1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und sicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

## **§ 18 Entfernung**

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Eine vorzeitige Einebnung einer Grabstätte bedarf nach Antrag des Nutzungsberechtigten, einer schriftlichen Genehmigung, es befreit aber nicht von der Zahlung der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr bis Ende der Nutzungszeit.

(2) Sofern Grabstätten aller Art von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen sowie Grabmale und bauliche Anlagen bedeutender Persönlichkeiten oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes erhalten werden sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.

(5) Sowohl die Grabstätten, die mit derartigen Grabmalen oder baulichen Anlagen ausgestattet sind, als auch die betreffenden Grabmale und baulichen Anlagen selbst, können nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verändert werden. Vor Erteilung der Zustimmung sind gegebenenfalls die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

(6) Grabstätten, die für die Geschichte der Stadt Gnoien bedeutsam sind, sollen erhalten bleiben. Sind Angehörige nicht mehr auffindbar und droht eine Verwahrlosung der Grabstätte, soll die Friedhofsverwaltung die Verpflichtung für die Grabpflege übernehmen.

## **VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

### **§ 19 Allgemeines**

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 13 dieser Satzung hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an dem dafür vorgesehenen Platz abzulagern. § 4 Abs. 5 Satz 3 bleibt unberührt.

(2) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Die Grabhügel sollen nicht höher als 0,20 m sein.

(4) Einzäunungen von Grabstätten sind nicht gestattet.

(5) Hecken dürfen nur mit dafür geeigneten Sorten und nach vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung gepflanzt werden. Sie sollen eine Höhe von 0,30 m nicht überschreiten.

(6) Für die Herrichtung und die Instandhaltung bei Erd- und Urnengrabstätten ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.

(7) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Gärtner beauftragen.

(8) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(9) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(10) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, im Grabschmuck, bei Grabeinfassungen und Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

## **§ 20 Vernachlässigungen**

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Die Friedhofsverwaltung kann die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen. Weiter kann sie Grabmale und sonstige baulichen Anlagen beseitigen lassen. Die Ruhezeit wird hiervon nicht berührt.

(2) Ist der Verantwortliche bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, ist ihm ein Entziehungsbescheid zuzustellen. Darin wird er aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird der Aufforderung nicht nachgekommen oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

## **VIII. Leichenhalle und Trauerfeiern**

### **§ 21 Trauerfeier**

(1) Die Trauerfeiern müssen der Würde des Ortes entsprechen.

(2) Die Friedhofshalle kann für Trauerfeiern genutzt werden. Die Benutzung bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Ausstattung der Friedhofshalle obliegt der Friedhofsverwaltung. Besondere Wünsche sind zu genehmigen. Vorschriften über die Art der Ausschmückung der Friedhofshalle kann sich die Friedhofsverwaltung vorbehalten.

(3) Kühlzelle und Leichenhalle dienen zur Aufnahme der Verstorbenen bis zu ihrer Bestattung.

(4) Sofern keine hygienischen oder sonstigen Bestimmungen entgegenstehen, ist es den Angehörigen gestattet, nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung, sich in dem Schauraum von ihren Angehörigen zu verabschieden.

(5) Die Särge sind grundsätzlich vor der Trauerfeier bzw. Bestattung zu schließen.

## **IX. Schlussvorschriften**

### **§ 22 Registerführung**

(1) Für den Friedhof ist von der Friedhofsverwaltung ein Grabregister und ein chronologisches Bestattungsregister über alle Gräber und Bestattungen zu führen.

(2) Die zeichnerischen Unterlagen (Gesamtplan, Belegungsplan usw.) sind stets zu aktualisieren.

### **§ 23 Haftung**

Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen durch Dritte oder durch Tiere entstehen. Der Friedhofsverwaltung obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Friedhofsverwaltung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

### **§ 24 Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung sind Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung zu entrichten. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist ab dem Folgejahr der Beisetzung jährlich zum 30.06. des laufenden Jahres für die gesamte Nutzungsdauer bei der Stadt zu entrichten. Die Gebührenordnung ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung. Abgabenschuldner für die Grabstelle ist der Nutzungsberechtigte oder dessen Auftraggeber, der den Auftrag einer Bestattung an die Friedhofsverwaltung erteilt. Die Abgabe der Gebühr ist 30 Tage nach Erstellung des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 25 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig gemäß §5 Absatz 3 der KV M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Gnoien verstößt. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der derzeit gültigen Fassung.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die bekannt gegebenen Öffnungs- und Besucherzeiten des Friedhofes missachtet (§ 3),
2. den Vorschriften zu den gewerblichen Arbeiten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§4)
3. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§3),
4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anmeldet (§ 5),

5. die Mindeststärke der vorgegebenen Grabmale nicht einhält (§ 14),
6. den allgemeinen und besonderen Sicherheits-, Gestaltungs- und Pflegevorschriften zuwiderhandelt (§§ 13, 15 bis 20).

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro geahndet werden.

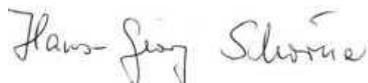
### **§ 26 Übergangsregelung**

Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung bestehenden Rechte und verliehenen Grabnutzungsrechte bleiben von der Neuregelung unberührt.

### **§ 27 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Gnoien vom 09.11.1998, die 1. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Gnoien vom 19.02.2002, die 2. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Gnoien vom 28.04.2003 sowie die 3. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Gnoien vom 06.12.2004 außer Kraft.

ausgefertigt: Gnoien, den 09.11.2006



H.-G- Schörner  
Bürgermeister

## Anlage zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Gnoien Gebührenordnung für die Friedhöfe Gnoien und Dölitz

Für die Nutzung der Friedhöfe Gnoien und Dölitz sowie deren Einrichtungen werden nachstehende Gebühren erhoben:

Nr.	Gebührenart	Nutzungsdauer	Gebühr
1.	Trauerfeier/Feierhalle		
1.1	Benutzung der Feierhalle	pro Nutzung	110,00 €
1.2.	Benutzung der Schaukammer / Abschiedsraum	pro Tag	30,00 €
1.3.	Benutzung der Leichenhalle	pro Tag	25,00 €
1.4.	Empfang und Aufbewahren einer Urne	-	10,00 €
1.5.	Nutzung Kühlzelle für Verstorbene mit Beisetzung	pro Tag	30,00 €
1.6.	Nutzung Kühlzelle für Verstorbene ohne Beisetzung	pro Tag	80,00 €
2.	Beisetzungen		
2.1.	Beisetzung einer Urne	-	110,00 €
3.	Umbettungen		
3.1.	Umbettungen einer Urne (Ausgrabung und Wiederbeisetzung)	-	112,00 €
3.2.	Versand einer Urne	-	10,00 €
4.	Überlassung von Grabstellen		
4.1.	Erdgrabstelle einzeln und 2 Urnen	25 Jahre	600,00 €
4.2.	Erdgrabstelle doppelt und 4 Urnen	25 Jahre	1.200,00 €
4.3.	Urnengrabstelle bis zu 2 Urnen	20 Jahre	400,00 €
4.4.	Urnengrabstelle bis zu 4 Urnen	20 Jahre	800,00 €
4.5.	Rasenerdgrab und bis zu 1 Urne	25 Jahre	950,00 €
4.6.	Rasenuarnengrab und bis zu 4 Urnen	20 Jahre	800,00 €
4.7.	Urnengemeinschaftsanlage mit Namenstafel	20 Jahre	900,00 €
4.8.	Urnengemeinschaftsanlage ohne Namenstafel	20 Jahre	700,00 €
4.9.	Kindergrabstelle unter 5 Jahren	20 Jahre	200,00 €
4.10.	Kindergrabstelle über 5 Jahre	20 Jahre	250,00 €
4.11.	Nachkauf pro Grab/Jahr	-	14,00 €
4.12.	Nachkauf pro Urnengrab/Jahr	-	14,00 €
4.13.	Nachkauf pro Kindergrab/Jahr	-	10,00 €
5.	Trägerleistung		
5.1.	Trägerleistung bei der Beisetzung einer Urne	-	52,00 €
6.	Vorzeitige Grabstellenrückgabe		
6.1.	Sauberhaltung einer Urnenstelle bei vorzeitiger Einebnung pro Grabstelle	pro Jahr	15,00 €
6.2.	Sauberhaltung einer Erdgrabstelle bei vorzeitiger Einebnung pro Grabstelle	pro Jahr	15,00 €

6.3.	Pflege Urngemeinschaftsanlagen je Grabstelle	pro Jahr	10,00 €
6.4.	Pflege Rasengrabstellen je Grabstelle	pro Jahr	15,00 €
6.5.	Friedhofsunterhaltungsgebühr pro einzelne Erdgrabstelle	pro Jahr	20,00 €
6.6.	Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Urnenstelle	pro Jahr	20,00 €
6.7.	Friedhofsunterhaltungsgebühr Urngemeinschaftsanlage pro Urne	pro Jahr	12,00 €
6.8.	Friedhofsunterhaltungsgebühr Rasengrabstätten	pro Jahr	12,00 €
7.	Einebnungen		
7.1.	Einebnungen einer Urnengrabstelle (einschließlich Beräumung des Grabmals)	-	60,00 €
7.2.	Einebnungen einer Erdgrabstelle (einschließlich Beräumung des Grabmals)	-	60,00 €
7.3.	Beräumung eines Grabmals	-	30,00 €
8.	Verwaltungsgebühren		
8.1.	Verwaltungsgebühr/Erstellen Graburkunde, Grabstellennachweis	-	10,00 €
8.2.	Genehmigung/Erteilung zur Errichtung eines Grabmals	-	40,00 €
8.3.	Sonderleistung Bestattungen an Samstagen	-	100,00 €

### **Punkt 1: Trauerfeier/Feierhalle**

Für die unter Punkt 1.1. festgelegten Trauerfeiergebühren werden ff. Leistungen erbracht:

- a) Bereitstellung der Feierhalle
- b) Standardschmuck und Kerzen/Kerzenleuchter
- c) Ablage der Kränze und Gebinde in der Feierhalle
- d) Heizung und Beleuchtung
- e) Reinigung und Abfallentsorgung

Für die unter Punkt 1.2 und 1.3 festgelegten Gebühren werden folgende Leistungen erbracht:

- a) Benutzung der Räumlichkeiten und Einrichtungen der Leichenhalle einschl. Kühlzelle
- b) Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten

### **Punkt 2: Beisetzungen**

Für die unter Punkt 2.1. festgelegten Gebühren werden folgende Leistungen erbracht:

- a) Öffnen und Schließen der Urnengruft
- b) Beisetzung der Urne
- c) Benutzung der Sandschale
- d) Auslegen der Kränze und Gebinde
- e) Abräumen und Entsorgen der Kränze und Gebinde
- f) Abfallentsorgung
- g) Auskleiden der Gruft mit Grabschmuckmatten
- h) Benutzung des Kranzwagen